

Art. 30 Abs. 1 lit. a)
Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern
Alle genutzten Eingangsparameter (insbesondere Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell 2026 der bayernets GmbH, veröffentlicht unter: https://www.bayernets.de/transparenz/tarife, enthalten.
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. i)
Informationen zur technischen Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und zu den damit verbundenen Annahmen
Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. ii)
Informationen zur prognostizierten kontrahierten Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und zu den damit verbundenen Annahmen
- Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE): - Einspeisepunkte: 127.882.372 kWh/h - Ausspeisepunkte: 316.144.750 kWh/h - Zugrundeliegendes Kapazitätsgerüst - Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2026 gebuchten Kapazitäten unter Anwendung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Übergabepunkten unterschieden: - Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte: Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalysen. - Interne Bestellungen: Basis des Kapazitätsgerüsts für Ausspeisезonen und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sind die der bayernets GmbH vorliegenden Langfristprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 01.01.2027.
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. iii)
Informationen zu Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeisepunkten und zu den damit verbundenen Annahmen (wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten)
Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. iv)
Informationen bezüglich einer ausreichend detaillierten Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur
Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 Abs. 1 lit. a) sublit. v)
Zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz (wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen)
Diese Angabe ist für die Berechnung des Referenzpreises („Briefmarke“) ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. i)
Informationen zu den zulässigen Erlösen
Die zulässigen Erlöse der bayernets GmbH für das gesamte Tarifjahr 2026 betragen: 151.487.000,00 €

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. ii)
Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse
- Die Erhöhung gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist im Wesentlichen bedingt durch höhere Erlösanteile - aus dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, insbesondere Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und damit eine Erhöhung des Gesamtvolumens eines großen Investitionsprojektes (insbesondere Nachlaufkosten für eine Ende 2025 geplante Inbetriebnahme) - aus der Anwendung der Festlegung KANU 2.0 (Az.: GBK-24-02-2#1) für ausgewählte Anlagen ab 2026 mithilfe des Transformationselements (TFE) - aus Kapitalkostenabgleich nach § 6 und § 10a ARegV (in 2026 können neben den Investitionen der Jahre 2021 bis 2025 auch die Planinvestitionen für 2026 im Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt werden) - aus den indizierten Netzkosten (Steigerung Verbraucherpreisgesamtindex)
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (1)
Informationen zu folgendem Parameter: Typen des regulierten Anlagevermögens und deren Gesamtwert
- Das regulierte Anlagevermögen der bayernets GmbH wird unterteilt nach Anlagengruppen gemäß der Anlage 1 zur Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV): - Allgemeine Anlagen - Gasbehälter - Erdgasverdichteranlagen - Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen - Mess-, Regel- und Zähleranlagen - Fernwirkanlagen - Das regulierte Anlagevermögen geht mit einem Mittelwert von 572.100.000,00 € (regulierte Restbuchwerte) in die Kapitalkosten des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode (2023 bis 2027; Basisjahr 2020) ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen (nach § 23 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)), die über das Jahr 2017 hinaus genehmigt worden sind, nicht enthalten. Ebenso wird das Anlagevermögen aus dem Kapitalkostenabgleich nach §10a ARegV nicht berücksichtigt.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (2)
Informationen zu folgendem Parameter: Kapitalkosten und Methode ihrer Berechnung
- Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 40.500.000,00 € im Marktgebiet Trading Hub Europe - Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) festgelegt.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. a)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände
Die Anschaffungswerte der Investitionsausgaben bestimmen sich nach § 255 Handelsgesetzbuch (HGB). Generell ist auf die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 und § 6a Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind für Altanlagen (historischer Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006) teilweise anstelle der Anschaffungs- und Herstellkosten die Tagesneuwerte anzusetzen.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. b)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände
Gemäß § 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) findet keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt. Allerdings sind für betriebsnotwendige Anlagengüter mit historischem Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006 (Altanlagen) gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 und § 6a GasNEV teilweise anstelle der Anschaffungs- und Herstellkosten die Tagesneuwerte anzusetzen.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. c)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes
Gemäß § 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) mindert sich der Wert der betriebsnotwendigen Anlagengüter jährlich um die kalkulatorische Abschreibung. Gemäß Abs. 2 Satz 1 wird linear abgeschrieben entsprechend der Nutzungsdauern gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der GasNEV.

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (3) sublit. d)
Informationen zu folgendem Parameter: Investitionsausgaben – Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen
Gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird bei der bayernets GmbH kalkulatorisch mit der Untergrenze der Nutzungsdauern abgeschrieben. Für die vierte Regulierungsperiode (2023 bis 2027) gehen kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von 21.700.000,00 € in das Ausgangsniveau der bayernets ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nicht enthalten. Für Investitionsmaßnahmen gehen jährlich zusätzlich angepasste kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV in die Erlösobergrenze ein.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (4)
Informationen zu folgendem Parameter: Betriebskosten
Betriebskosten im gesamten Tarifjahr 2026: 53.078.399,00 €
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (5)
Informationen zu folgendem Parameter: Anreizmechanismen und Effizienzziele
- Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele. - Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen. - Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt. - Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode wurde auf 0,87 % festgelegt (Festlegung BK4-22-085). - Der individuelle Effizienzwert für die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) beträgt 100%.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iii) Nr. (6)
Informationen zu folgendem Parameter: Inflationsindizes
Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse im gesamten Tarifjahr 2026 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: Verbraucher Preis Index (VPI) 2024: 119,3 (+ 2,6 gegenüber dem Vorjahr)
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. iv)
Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten
- Prognostizierte Erlöse aus Fernleitungsentgelten im gesamten Tarifjahr 2026 betragen für bayernets: 105.894.000,00 €.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. v) Nr. (1)
Kennzahlen zu den Erlösen aus Fernleitungsentgelten: Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung
Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. v) Nr. (2)
Kennzahlen zu den Erlösen aus Fernleitungsentgelten: Entry-Exit-Split
Entry-Exit-Split (im Marktgebiet THE): 28,80 % Einspeisung / 72,20 % Ausspeisung

Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. v) Nr. (3)
Kennzahlen zu den Erlösen aus Fernleitungsentgelten: Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung
- Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung, d. h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE): 92,04 % Systeminterne Nutzung / 7,96 % Systemübergreifende Nutzung. - Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 Verordnung (EU) 2017/460 wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege des Festlegungsverfahrens REGENT 2026 für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) auf den Internetseiten der www.bundesnetzagentur.de veröffentlicht.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vi) Nr. (1)
Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode: tatsächlich erzielte Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto zugewiesene Anteil
- Zulässige Erlöse im Jahr 2024: 80.376.098,00 €. - Tatsächlich erzielte Erlöse im Jahr 2024: 69.867.033,00 €. - Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024: 10.509.065,00 € (Mindererlös)
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vi) Nr. (2)
Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode: Ausgleichszeitraum und angewandter Anreizmechanismus
- Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024 wird zum 31.12.2025 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach dem Jahr, in dem der Antrag gestellt worden ist. - Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 Abs. 1 lit. b) sublit. vii)
Information zur beabsichtigten Nutzung des Auktionsaufschlags
- Auktionsmehrerlöse werden auf dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. - Abweichend davon werden – entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vom 06.06.2025 – bereits erzielte Auktionsaufschläge für das Jahr 2026, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung (z. B. gesicherte Erkenntnisse aus vorangegangenen Jahresauktionen) prognostiziert werden können, entgeltmindernd angesetzt.
Art. 30 Abs. 1 lit. c)
Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten
- Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2026 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. - Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem Preisblatt entnommen werden. - Das vereinfachte Entgeltmodell 2026 der bayernets GmbH sowie das Preisblatt 2026 der bayernets GmbH sind veröffentlicht unter: https://www.bayernets.de/transparenz/tarife.
Art. 30 Abs. 1 lit. c) sublit. i)
Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten: Arbeitsentgelte gemäß Art. 4 Abs. 3
Die bayernets GmbH wendet keine Arbeitsentgelte an.

Art. 30 Abs. 1 lit. c) sublit. ii)
Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten: Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Art. 4 Abs. 4
• Zu den Systemdienstleistungen zählen gemäß der Festlegung REGENT 2026 der Bundesnetzagentur der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung sowie das Nominierungsersatzverfahren. ○ Messentgelt: Nach Tenorziffer 5 lit. a) und b) der Festlegung REGENT 2026 werden Messstellenbetriebsentgelte an Netzkopplungspunkten (internen Bestellpunkten) zu nachgelagerten Netzbetreibern und an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern als Systemdienstleistung eingestuft. ○ Nominierungsersatzverfahrens (NEV): Der Preis des Nominierungsersatzverfahrens (NEV) steht im Zusammenhang mit der IT-seitigen Einrichtung des NEV.
Art. 30 Abs. 1 lit. c) sublit. iii)
Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten: Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Art. 29 VO (EU) 2017/460 genannten Punkte
• Nach dem Beschluss REGENT 2026 der Bundesnetzagentur gilt der Referenzpreis auch an anderen als den in Art. 29 Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkten, das heißt an Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern und an Ausspeisepunkten zu Endverbrauchern. • Der Referenzpreis an anderen als den in Art. 29 VO (EU) 2017/460 genannten Punkten wird ermittelt anhand der Erlösobergrenze, dem Entry/Exit-Split im Kalenderjahr t und der Summe der prognostizierten Kapazitätsbuchungen für alle Ein- und Ausspeisungspunkte. • Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem Preisblatt entnommen werden. • Das vereinfachte Entgeltmodell 2026 der bayernets GmbH sowie das Preisblatt 2026 der bayernets GmbH sind veröffentlicht unter: https://www.bayernets.de/transparenz/tarife.
Art. 30 Abs. 2 lit. a) sublit. i)
Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelte: Unterschied in der Höhe zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden
• Der Referenzpreis des Marktgebiets THE für das Jahr 2026 steigt sich im Vergleich zum Referenzpreis des Marktgebiets THE für das Jahr 2025 um 0,35 € /(kWh/h)/a. Die aktuelle Entgeltsteigerung lässt sich insbesondere auf eine geringere Kapazitätsprognose zurückführen.
Art. 30 Abs. 2 lit. a) sublit. ii)
Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelte: Geschätzter Unterschied in der Höhe zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode
• Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2026) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hier-nach wäre mit einem Anstieg des Entgelts im Jahr 2027 zu rechnen. Aufgrund der geopolitischen Situation kann eine seriöse Berechnung derzeit nicht vorgenommen werden, weshalb eine Berechnung und deren Veröffentlichung lediglich zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erfolgt. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ vom 06.06.2025 abgestellt.
Art. 30 Abs. 2 lit. b)
Informationen zum verwendeten Referenzpreismodell und zum vereinfachtem Entgeltmodell
• Das vereinfachte Entgeltmodell 2026 der bayernets GmbH sowie das Preisblatt 2026 der bayernets GmbH sind veröffentlicht unter: https://www.bayernets.de/transparenz/tarife.

Art. 30 Abs. 3

Informationen für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Ziffer 3/3.2/1/lit. a) in Anhang I der Verordnung (EG) 715/2009 gehören

- Die prognostizierten Kapazitäten für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Ziffer 3/3.2/1 in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1789 gehören, sind bereits in der prognostizierten Kapazität für alle Punkte enthalten (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. a) lit. ii)).